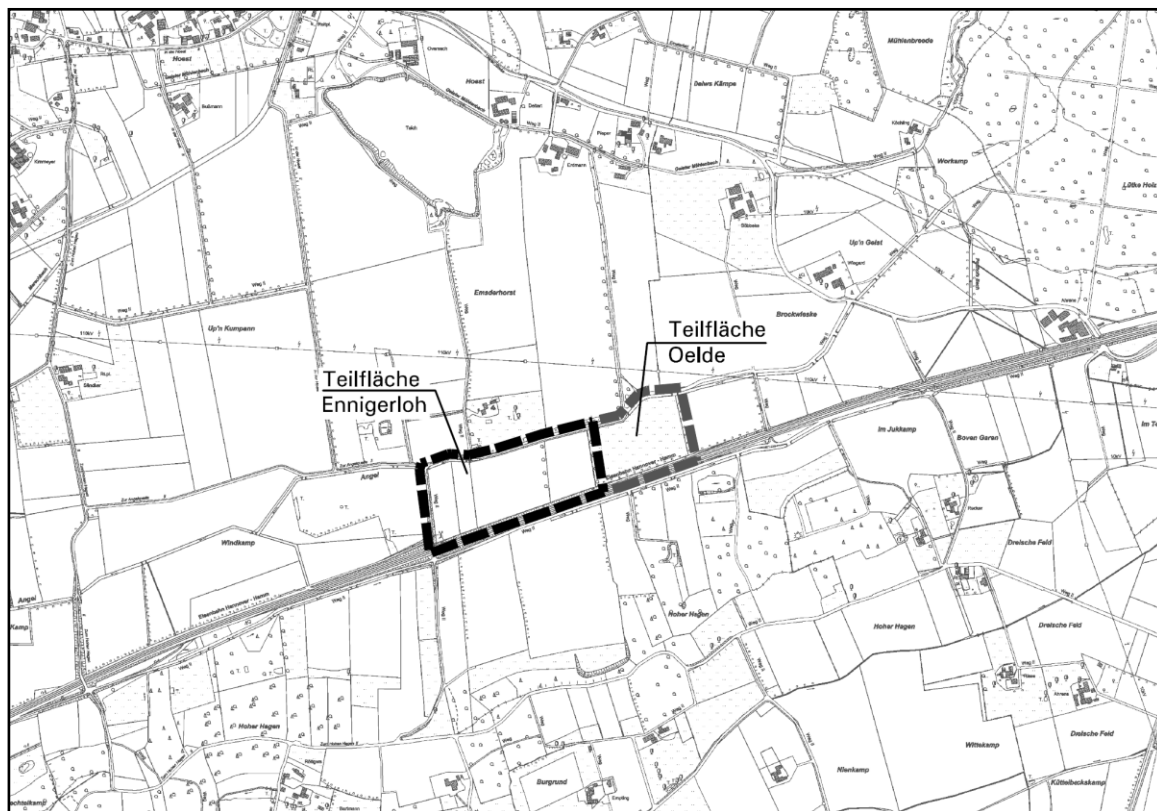


BEKANNTMACHUNG

der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ vom 16.06.2023

Gegenstand der 17. Änderung ist die geplante Darstellung einer Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Übersicht zu entnehmen.



Übersicht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark“ (© Katasteramt des Kreises Warendorf und Stadt Ennigerloh 2022)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Interkommunaler Solarpark“ mit Begründung in der Zeit vom

10. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

zur Einsicht im Rathaus der Stadt Ennigerloh, Fachbereich Stadtentwicklung, im Foyer des 3. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montag – Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per Niederschrift in Zimmer 302, 303 und 309 oder per Email an stadtentwicklung@ennigerloh.de abgegeben werden. Die Unterlagen können auch online im Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh unter www.o-sp.de/ennigerloh > Planliste > Aktuelle Beteiligungen eingesehen werden. Hinweise und Anregungen können im Zeitraum der öffentlichen Auslegung auch online über ein entsprechendes Formular im Planungs- und Beteiligungsserver abgegeben werden.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogener Informationen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Informationen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Umweltbericht, Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er enthält Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Aufenthalts- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere Auswirkungen auf den Lebensraum), Boden (insbesondere auf Auswirkungen der Flächenversiegelungen), Wasser (insbesondere der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (insbesondere die Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion aber auch die Qualität), Landschaft- und Landschaftsbild (mit den Auswirkungen der Bebauung), sowie Kultur- und Sachgüter einschl. beabsichtigter Verwaltungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
In der Artenschutzprüfung werden insbesondere die Betroffenheit von Vogelarten durch das Planungsvorhaben und damit verbunden mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht.
- Eingriffsbilanzierung, Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
Mittels Eingriffsbilanzierung wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems rechnerisch ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es dann durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.
- FFH-Vorprüfung, Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
Mittels FFH-Vorprüfung sind Projekte und Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein VSG erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (§§ 34 BNatSchG).
(FFH: Flora-Fauna-Habitatrichtlinie; VSG: Vogelschutzgebiet)
- Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage zwischen Oelde und Ennigerloh (Blendgutachten), SolPEG GmbH, Hannover
Im Blendgutachten wird untersucht, ob und in wie weit von der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine Blendwirkung im Sinne der Licht-Leitlinie auf die Bahnstrecke Hamm-Hannover sowie Anwohner umliegender Gebäude ausgeht.

– Stellungnahme des Kreises Warendorf, Bauamt

Das Bauamt gibt als Bündelungsstelle die Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen ab. Die Stellungnahme enthält die Anregungen und Hinweise der in der Kreisverwaltung angesiedelten Fachbehörden.

Untere Wasserbehörde

- Hinweis zur Ergänzung des Umweltberichtes um ein namenloses Gewässer Nr. 2k am nordwestlichen Rand des Plangebietes.
- Hinweise auf die Notwendigkeit der Festsetzung eines Gewässerrandstreifens an dem namenlosen Gewässer Nr. 2k.
- Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Anlagen in, an, unter oder über Gewässern

– Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz

Der Landesbetrieb gibt Hinweise zum weiteren Verfahren, wenn Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden können.

– Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer äußert ihre Bedenken zum Flächenverbrauch durch Freiland-Solarparks und den dadurch entstehenden Konflikt mit Flächen für die Landwirtschaft.

– Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Sendenhorst-Ennigerloh

Der Verband äußert seine Bedenken wegen der räumlichen Nähe der Module zum Gewässer, die zu einem Konflikt in der Unterhaltung des Gewässers führen kann.

Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung und Hinweise

Der Rat der Stadt Ennigerloh prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen, das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ennigerloh, 16.06.2023

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister

Lülf
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)